

RS Vwgh 2002/7/18 2000/20/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2002

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §86 Abs2;

StVG §95;

Rechtssatz

§ 95 StVG bezieht sich nur auf den konkreten Verlauf zulässiger Besuche. Nach dem Gesetz ist diese Regelung kein Ersatz für die Bestimmung des § 86 Abs. 2 StVG, wonach Besuche schon von vornherein zu untersagen sind, soweit eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluss auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. Das Besuchsverbot ist somit keineswegs erst dann zulässig, wenn im Verlaufe eines konkreten Besuches entsprechende Vorkommnisse stattgefunden haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200035.X03

Im RIS seit

05.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at